
Wer gefährlich ist, muss weg. Wer hilft beim Unterbringen angeblich gefährlicher Straftäter?

THOMAS FELTES, MICHAEL ALEX

Zusammenfassung

Die Autoren haben in den letzten Jahren mehrere Prognosegutachten in Fällen erstellt, bei denen offensichtlich keine krankhaften Veranlagungen bei den verurteilten Straftätern vorlagen, die (zuvor und danach) tätigen psychiatrischen Sachverständigen jedoch jeweils eine »krankhafte Persönlichkeit« beim Täter attestiert hatten. Der Beitrag thematisiert und kritisiert diese offensichtlich weitverbreitete Praxis aus sozialwissenschaftlich-kriminologischer und juristischer Sicht und verortet sie im aktuellen kriminalpolitischen Kontext der Sicherheitsgesetzgebung.

Schlüsselwörter

Prognose, Gutachten, Unterbringung, Maßregelvollzug, falsche Positive

Ausgangslage

Die Zahl der im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachten hat sich seit 1985 von rund 7.000 auf über 10.000 erhöht. Die Zahl der Unterbringungsanordnungen hat sich im gleichen Zeitraum bei § 63 StGB von 425 auf 835, bei § 64 StGB von 526 auf 2.023 und bei § 66 StGB von 39 auf 83 pro Jahr erhöht. Auf jeweils 1.000 Abgeurteilte kamen 1985 noch 0,42 Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB, 2008 waren es bereits 1,08. Bei den Unterbringungen nach § 64 StGB stiegen die Zahlen sogar von 0,57 auf 2,36. Diese Anstiege um teilweise mehr als 300 % werfen die Frage auf, ob wir tatsächlich so viel mehr psychisch kranke Straftäter haben und wenn ja, wer oder was macht sie krank macht? Gibt es mehr Kranke, oder nur bessere Diagnosen? Oder gibt es mehr Ängstlichkeit und mehr Entscheidungen »im Zweifel wegsperren«? Jedenfalls scheint die Strategie des »Mehr vom Selben« (Watzlawick) ungebrochen zu sein. Inzwischen sind mehr Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB untergebracht (2010: 6.569) als im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (einschl. Lebenslang, 2010: 6.322). Die Sicherungsfunktion der langen Freiheitsstrafe wird offenbar zunehmend ersetzt durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (HEINZ 2012, S. 69).

Die »Sicherheitsgesetzgebung« und Rechtspraxis überschätzen dabei ganz offensichtlich die Verlässlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen, deren Grenzen begründet sind in der Anwendung der Basisrate bei seltenen gefährlichen Ereignissen, der Überschätzung der Zuverlässigkeit von Prognosemerkmalen, der Asymmetrie des prognostischen Fehlurteils (mehr false positives). Dabei wird zudem die Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit massiv überschätzt. Der Boom des Einsperrens ist durch die reale Sicherheitslage nicht begründbar. Wer »Sicherheit durch Strafrecht« verspricht, täuscht und wird zum Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Das Strafrecht verkommt zum Präventiv-Polizeirecht auf prognostischer Basis mit extrem hohen Anteilen »falscher Positiver«. Diesen Kreislauf steigender Repressivität und den Überbietungswettbewerb der politischen Akteure gilt es zu durchbrechen. Die Fragen, die sich dabei stellen, sind: Wer beteiligt sich daran (häufigere Prognostizierung von Gefahr)? Und: Lassen sich Gutachter von Politik und Justiz missbrauchen?

Typische Fehler, typische Fälle?

Ungeachtet der prozessualen und verhandlungstaktischen Besonderheiten, die wir in vielen Fällen beobachten konnten, enthielten die meisten der eingeholten Prognosegutachten typische Fehler, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

Die Eignung von Klassifikationssystemen zur Prognosebegutachtung ist fraglich

Die Eignung von Klassifikationssystemen wie ICD-10 oder DSM IV für eine Individualdiagnose sowie zur Ermittlung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne ist sehr begrenzt und darüber hinaus heftig umstritten. ICD-10 und DSM IV gehen von einem wesentlich weiter gefassten Störungsbegriff aus, als er zuvor in der forensischen Psychiatrie definiert war. Dadurch werden Substanzmittelmissbrauch und -abhängigkeit oder sog. Störungen des Sozialverhaltens durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens oder normverletzende Verhaltensweisen (z. B. Lügen, Schulschwänzen) in den Rang einer psychischen Störung erhoben, obwohl hier eine psychische Symptomatik nicht obligat ist (HINRICHS & KÖHLER 2006, S. 59 ff.; RASCH 1999, S. 45 ff.). Hinzu kommt, dass die Zugehörigkeit eines Probanden zu einer Gruppe, die mit einem bestimmten Prozentsatz rückfällig wird, noch nichts über die Entwicklung des konkreten Individuums aussagt, das auch ohne Risikogruppenzugehörigkeit rückfallgefährdet bzw. trotz Risikogruppenzugehörigkeit erwartungswidrig nicht rückfällig sein kann (SCHNEIDER 2006, S. 101 ff.). Empirisch bestätigt ist lediglich, dass zwar sog. Persönlichkeitsstörungen bei Straftätern gehäuft vorkommen (vgl. etwa NEDOPIL 2005, S. 150 ff.), aber dennoch ein erheblicher Teil davon nicht rückfällig wird.

Die Überbewertung von Befunden

Noch problematischer ist eine Überbewertung von Befunden, die anhand von Checklisten wie PCL, HRC 20 oder SVR gewonnen worden sind, wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne geht. Trotz statistischer Signifikanz wird für die Individualprognose gewarnt, dass selbst bei einem Score von 30 im PCL-R (von möglichen 40 Punkten), also bei anscheinend klaren Fällen, Vorsicht geboten sei (ROSS & PFÄFFLIN 2005, S. 3). Insgesamt sei die prädiktive Validität nicht so hoch wie häufig angenommen, wobei als besonderes Problem die bemerkenswert hohe Rate (50–75 %) an fälschlich als gefährlich und nicht behandelbar eingestuften Patienten gesehen wird. Auch NEDOPIL (2005) hat in seiner Münchener Prognosestudie nachvollziehbar belegt, wie PCL und andere Verfahren falsch positiv »scoren«. Das ist u. a. darauf zurückzuführen, dass von der Konstruktion des Instruments her positive Veränderungen im Laufe des Lebens kaum berücksichtigt werden können. Frühere Ereignisse können nicht durch späteres Ausbleiben vergleichbarer Situationen relativiert werden, später eintretende Ereignisse können den Punktwert im Vergleich mit einer früheren Beurteilung demgegenüber noch erhöhen.

Fehler bei der Interpretation von »Tatsachen«

Empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Gutachten darin besteht, dass nicht alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden oder Tatsachen falsch interpretiert oder bewertet werden, wobei allein der Begriff der »Tatsache« zu hinterfragen ist, weil die damit vermittelte »objektive Wahrheit«, die damit unterstellt wird, oftmals nicht gegeben ist. Die Ausführungen in den uns im Rahmen der eigenen Begutachtung vorliegenden ursprünglichen Prognosegutachten beruhten teilweise auf einer recht dürftigen Erkenntnislage. So wurde etwa zugestanden, dass der Proband im Explorationsgespräch keine weitergehenden Angaben gemacht habe als in der Gerichtsverhandlung, gleichzeitig wurden aber weitreichende Schlussfolgerungen aus diesen wenigen Angaben gezogen. Auf welcher Erkenntnisgrundlage etwa die Bejahung einer »narzisstischen Akzentuierung« (bei gleichzeitiger Ablehnung einer Persönlichkeitsstörung) beruhte, war dem entsprechenden Gutachten nicht zu entnehmen.

Interpretationen werden zu festgeschriebenen Etikettierungen

Auch die schon früh in der Kriminologie beschriebene und kritisierte Tatsache, dass in zuvor erstellten Gutachten (angeblich) festgestellte Verhaltensweisen oder (teilweise weder nachvollziehbare noch belegte) Interpretationen oder Etikettierungen eines Probanden im weiteren Verlauf einer »Karriere« immer wieder auftauchen und praktisch immer zulasten des Probanden Verwendung finden, konnten wir in praktisch allen Verfahren beobachten. Was also einmal den Eingang in Verfahrensakten über ein entsprechendes Gutachten gefunden

hat, bleibt als unstrittig in der Aktenwelt, auch wenn »Feststellung« oder Interpretation möglicherweise Jahrzehnte zurückliegen. Längst zurückliegende Ereignisse werden erneut thematisiert (ein Schema, das der Kriminologie seit den 1960er-Jahren bekannt ist, als erstmals auch in Deutschland sog. »Aktengkarrerien« untersucht wurden), und dabei auch durchaus strittige Geschehnisse einseitig zulasten der Verurteilten interpretiert.

Falsche Schlüsse aus (richtigen) Tatsachen

Auch der häufig in Gutachten zu findende Schluss aus einer »narzisstischen Akzentuierung« auf Gefährlichkeit im Sinne von Delinquenz ist unzulässig. Bei den Items der PCL, die mit dem Faktor »antisoziale Verhaltensweisen« korrelieren, waren die Probanden meist völlig unauffällig. Narzisstische Strukturen finden sich auch bei Künstlern, Politikern, Rechtsanwälten, erfolgreichen Sportlern, Entdeckern, Abenteurern und Managern, also allen Personengruppen, bei denen Außendarstellung, Einflussnahme auf andere, Durchsetzungskraft und eine gewisse Rücksichtslosigkeit für eine angemessene (legale) Durchsetzung durchaus von Nutzen sein können (NAHN-NUBER 2001, S. 3).

Mangelhafte generelle Qualität

Vielfach erfolgten Schlussfolgerungen der Erstgutachter zudem ohne ausreichende Informationsbasis und entsprachen nicht den üblichen Qualitätskriterien. Dazu gehören u. a., dass eine Prognose empirisch fundiert, rational und transparent gestaltet sein muss (vgl. DÖLLING 1995, S. 130, 136 ff. sowie WULF 2006, S. 549 ff.). In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass sich Gutachter beispielsweise zur Begründung des hohen Rückfallrisikos bei Probanden auf die »Integrierte Liste der Risikovariablen«, ILRV, stützten. Diese Liste wurde ausschließlich zur Risikoeinschätzung bei psychisch kranken Rechtsbrechern entwickelt (NEDOPIL 2007, S. 292 f.). Die Gutachter gingen jedoch selbst davon aus, dass eine psychische Erkrankung beim Probanden nicht vorliege, sondern die Delinquenz *normalpsychologisch fassbar* sei. Des Weiteren wird in den Mindestanforderungen für Prognosegutachten eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Sachverständigen gefordert. »Dazu gehören die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der hierdurch erlangten Informationen.« (BOETTICHER u. a. 2006, S. 539) Selbst diesen Anforderungen wurden die Gutachten teilweise nicht gerecht.

Mangelhafte Aufarbeitung der Tat als (unzulässiges) Negativkriterium

Häufig wird in Gutachten die mangelhafte »Aufarbeitung der Tat« als negatives Kriterium für die künftige Legalbewährung betont, wenn etwa zusammenfassend festgestellt wird: »Die mangelnde Offenheit des Probanden und seine wenig selbstkritische Motivanalyse lassen eine zuverlässige Aussage über Wiederho-

lungs- und Missbrauchsgefahren nicht zu ...«. Empirisch nachgewiesen ist jedoch, dass Rückfälligkeit nicht »gerade gut mit der Deliktbearbeitung« korreliert (KRÖBER 2007, S. 162; s.a. KRÖBER 1995). Bedeutsamer als die Floskel der »Deliktbearbeitung«, mit der gemeinhin Reue und Einsicht (auch in das Urteil) verbunden werden, ist, wie sich jemand zu seiner Tat stellt, wie er mit seiner Täterschaft umgeht und sich emotional und als Person zur Tat bezieht. KRÖBER (2007, S. 163) schreibt dazu: »Dies geht bis zu Stellungnahmen, dass der einst politisch motivierte Bombenattentäter eine Tat wie vor 20 Jahren sicherlich nicht mehr begehen werde und – wie der nun dreijährige Freigang zeige – auch sonst nicht mehr gefährlich sei; eine bedingte Entlassung könne aber nicht empfohlen werden, weil er die damalige Tat mit dem Verweis auf die besonderen Zeitumstände unzureichend bearbeitet und dadurch eine charakterliche Nachreifung nicht hinreichend belegt habe. Das ist dann keine Kriminalprognose mehr, sondern ein Verlangen nach Demutsgesten und geistiger Unterwerfung. Der günstige Fall aber ist jener, wo ein Täter abschließen konnte mit seiner Tat und Abstand gefunden hat von eigenen Fehlern und Schwächen, und selbstbewusst in ein prosoziales Leben einsteigt.« Zudem werden hier Anforderungen an Gefangene gestellt, die zur Entlassung anstehen und damit ihre Strafe »abgesessen« haben, die man in dieser Form an unauffällige Normalbürger weder stellen würde noch stellen könnte (s.a. KRÖBER 2006, S. 116 ff.). Auf diese Weise wird das strafrechtsdogmatische Grundprinzip aufgehoben, wonach von der präventiven Wirkung der Strafvollstreckung auf einen Gefangenen ausgegangen wird, bis er erneut eine Straftat begeht – es sei denn, es liegen begründete (!) Hinweise darauf vor, dass er nach wie vor eine schwere (und konkrete) Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Methodisch und statistisch unzulässige Rückschlüsse

Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten durchschnittlichen Rückfallraten auf die Rückfallwahrscheinlichkeit einer einzelnen konkreten Person zu schließen. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass es praktisch keine Chance gibt, einen »Sechser« im Lotto zu bekommen, weil die Wahrscheinlichkeit hier bei 1 zu 140 Millionen und damit bei einer Wahrscheinlichkeit liegt, die kein Mensch jemals erreichen kann. Dennoch gibt es (fast) jedes Wochenende Menschen, die einen solchen Hauptgewinn haben. Umgekehrt nutzt es auch nichts, 60 Lottoscheine abzugeben (weil die Chance, überhaupt einen Gewinn zu erzielen bei 1:60 liegt) – in der Annahme, dann wenigstens einen Gewinn zu bekommen. Vor allem aber sind solche Rückschlüsse aus individuell-prognostischen Gründen unzulässig. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Erstgutachters weder belegt worden noch tatsächlich richtig: »Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven-, neurotischen- und Persönlichkeitsstörungen.« Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) des

jeweiligen Verurteilten oder Gefangenen aus. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose »folgern« will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH seit geraumer Zeit intensiv hinweist (vgl. TONDORF 2005, S. 129; BOETTICHER u. a. 2006). Entsprechend finden sich in den Gutachten (zu) viele der Fehler wieder, die in anderen Studien (NOWARA 2006, S. 175 ff.; POLLÄHNE 2006, S. 221, 251; PFÄFFLIN 2006, S. 259 ff.) bei anderen Gutachten ebenfalls aufgezeigt wurden.

Fehler durch Fachblindheit von Psychiatern

Fast alle der von den Gerichten in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten zeigen das Dilemma der Beauftragung von ihrem Fachgebiet verhafteten Psychiatern mit Gutachten zur Kriminalprognose auf. War zum Beispiel in einem Erstgutachten die »*narzisstische Persönlichkeit*« eines Angeklagten als ausschlaggebend für die Delinquenz angesehen worden, so wird in dem späteren Gutachten eines anderen Psychiaters diese Kategorisierung aufgegeben, die fortdauernde Neigung zu Betrugsdelinquenz nunmehr aber mit einem anderen Kriterium (in diesem Fall der »*histrionischen Persönlichkeit*«), gekoppelt mit dissozialen Persönlichkeitszügen und Verhaltenstendenzen in geringerem Umfang, begründet. Zitat: »*Es handelt sich mithin um deliktypologische Straftatbestände, die entsprechend der gängigen forensisch-psychiatrischen Literatur (schon seit dem 19. Jahrhundert) eng mit der habituellen Persönlichkeitsverfassung des hysterisch strukturierten Täters assoziiert wird.*« Bei der Kriminalprognose geht es jedoch nicht darum, die Persönlichkeit nach psychiatrischen Maßstäben zu kategorisieren (das ist im Übrigen auch das vorrangige Ziel des häufig verwendeten MMPI 2), sondern darum, die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz zu ermitteln. Es gibt in der Gesellschaft eine Vielzahl von Menschen mit »*narzisstischen*« oder »*histrionischen*« Persönlichkeitsanteilen, die niemals mit Delinquenz auffallen, sondern gerade wegen dieser Merkmale hoch angesehen und/oder erfolgreich sind (Künstler, Politiker etc.). Deshalb müssen bei der Kriminalprognose dynamische Variablen, die auf das frühere Verhalten Einfluss gehabt haben und auf das künftige Verhalten haben können, in den Vordergrund geschoben werden, und nicht die nur wenig oder gar nicht beeinflussbaren Persönlichkeitsmerkmale, die sich seit der frühen Kindheit entwickelt bzw. einmal vorhanden waren. Entsprechend hebt Nedopil hervor, dass sich ein Prognosegutachten auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz beschränken sollte: »*Eine Prognose ist eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist.*« (NEDOPIL 1995, S. 88)

Nichtberücksichtigung von protektiven Faktoren und Resilienzbedingungen

Zusätzlich müssen bei jeder Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden, vor allem dann, wenn die Gerichtsentscheidung darauf ggf. Einfluss nehmen kann. Dazu gehören vor allem Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. So wird die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, fast nie in Gutachten beschrieben, obwohl sie in den Lebensläufen durchaus zu finden ist, aber offensichtlich im Blick der Sicht der psychiatrischen Gutachter von Negativfaktoren überlagert wird. Ein solches Phänomen (negative Aspekte überdecken vorhandene positive und werden daher eher wahrgenommen) ist in der Psychologie gut beschrieben (vgl. bereits HERKNER 1978, S. 255 ff. m. w. N.), sodass sich die Psychiater dieser Problematik eigentlich bewusst sein müssten. Dennoch haben wir in keinem einzigen Gutachten Überlegungen zur Resilienz, Salutogenese, zu Coping-Mechanismen oder zu Autopoiesis gefunden, obwohl zumindest einige der von uns nachvollzogenen Lebensläufe dafür Hinweise enthalten haben. Zu diesen Tatsachen, die einzubeziehen sind, gehören aber auch das Verhalten im Vollzug, die aktuellen Lebensverhältnisse, aktuelle soziale und lebensgeschichtliche Situation, die in Freiheit zu erwartenden Lebensumstände (sozialer Empfangsraum), die Frage, ob eine tragfähige Beziehung besteht, Schadenswiedergutmachung, Einstellung zur Tat, Vorleben, Alter, Rolle und Bedeutung der Tat im Lebenslauf des Probanden, Bewährung in Belastungssituationen sowie motivationsfördernde Auswirkungen der Aussetzung und anderes mehr. Insgesamt entsteht sehr häufig der Eindruck, als habe eine hohe Intensität (qualitativ oder quantitativ) der Delinquenz, die Situation der Opfer und ein Urteil z. B. nach einem spannungsgeladenen, langwierigen Strafprozess mit einem »uneinsichtigen« Angeklagten die Sicht der Gutachter so weit eingeengt, dass sie neuen Erkenntnissen nicht mehr zugänglich sind. Dabei haben wir auch den Eindruck, dass die Gutachter eine mögliche oder im Urteil durchscheinende negative Grundtendenz dem Probanden gegenüber durch das Tatsachengericht oder auch durch die die Begutachtung anordnende Strafvollstreckungskammer sehr genau erspüren und ihr in der Anlage und Durchführung der Begutachtung folgen. Diese Gutachter suchen dann vor allem (und teilweise auch ausschließlich) nach negativen Faktoren in der Biografie oder Persönlichkeit des Probanden oder in seinem Verhalten im Vollzug, wohl wissend, dass derjenige, der solche Negativelemente sucht, sie auch findet.

Prognose wird als statisch und nicht als etwas Dynamisches gesehen

Wichtig erscheint uns die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren

erhobenen Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen dort eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen (vgl. STELLY & THOMAS 2005, KERNER 2004 sowie LAUB & SAMPSON 2003, 2006).

Die beständige Fehlinterpretation der sog. »Basisrate«

Häufig wird in Sachverständigenutachten auf die sog. »Basisrate« Bezug genommen, obwohl diese sehr umstritten ist, vor allem, wenn es um eher selten vorkommende Formen von Delinquenz geht. Insbesondere bei divergierenden Gutachten wäre zu erwarten, dass eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Basisrate stattfindet. Stattdessen wird häufig auf die Basisrate verwiesen, ohne auf die Bedenken gegen diese sog. »Basisrate«, die in der Literatur (VOLCKART 2002, S. 107, 113; NEDOPIL 2002, S. 346) oder in dem abweichenden Gutachten geäußert werden, einzugehen.

Rechtskraft des Urteils – Bindungswirkung für Prognosegutachten?

Eigene Erkenntnisse aus der Exploration werden in Gutachten häufig durch Hinweise auf Urteile und Feststellungen des Gerichts relativiert, obwohl dieses durch den Verhandlungsablauf geprägt war und zu wichtigen Stationen im Leben des Probanden keine Informationen enthält. Dabei stellt sich die (theoretisch wie praktisch) interessante Frage, ob die Rechtskraft des Urteils sich tatsächlich auf alle Feststellungen und Bemerkungen des Gerichts im Urteil erstreckt, oder ob der Gutachter nicht vor dem Hintergrund seiner bestimmten Aufgabe und einer anderen als primär juristischen Fragestellung nicht Geschehnisse auch anders interpretieren kann oder sogar muss.

Feststellungen wie die, dass der Proband vor dem Hintergrund tattypologischer sowie auch Persönlichkeitstypologischer Besonderheiten *»jener kleinen Gruppe der »hochstaplerischen Betrüger« zuzuordnen ist, die im Gegensatz zu den meisten wegen Betrugs Verurteilten besondere und relativ übereinstimmende Merkmale aufweisen«* reichen für eine Individualprognose nicht aus. In vielen Fällen kommt der Entwicklung nach früheren Verurteilungen wesentliche Bedeutung zu, in allen Fällen ist diese Entwicklung z. B. bei einem Entlassungsgutachten zu berücksichtigen.

Offensichtliche Fehlinterpretationen von Testergebnissen

Eine weitere mögliche Fehlerquelle stellt die Fehlinterpretation von Testergebnissen dar, die von den Gerichten mangels eigener Sachkenntnis kaum überprüft werden können. So kam in dem Fall eines wegen Betruges verurteilten Probanden türkischer Herkunft der Erstgutachter unter Verwendung der Standard Progressive Matrices (SPM) von Raven zu dem Ergebnis, dass der Proband einen IQ

von 86 Punkten erreicht und damit unterdurchschnittlich intelligent sei, wobei er das Testergebnis mit der Norm für Arbeiter verglich.

Bei einem angemesseneren Vergleich mit der Altersnorm hätte der Proband bereits einen IQ von 91 erzielt. Hinzu kommt, dass der Raven-Test zwar ein nonverbaler Test ist, der aber dennoch nicht kulturunabhängig ist. Das wird auch im Test-Manual angesprochen und hätte vom Gutachter berücksichtigt werden können und müssen, zumal die Herausgeber des Tests meinen, dass in verschiedenen Kulturkreisen zwar unterschiedlich hohe Testleistungen erzielt werden, das Verfahren jedoch in verschiedenen Kulturen auf jeweils unterschiedlichem Niveau gleich gut differenziere. Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass der mit den SPM ermittelte durchschnittliche IQ in Ländern wie u. a. der Türkei zwischen 89 und 94 liegt und damit niedriger als in anderen europäischen Ländern mit 100 (RUSHTON & CVOROVIC 2008). TASCHINZKI (1985, S. 229 f.) zeigte bei türkischen Schülerinnen und Schülern einen Zusammenhang zwischen Deutschkenntnissen und SPM von $r = .42$ und zwischen Dauer des Aufenthalts in Deutschland und SPM von $r = .34$ auf. Auf Grundlage dieser Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die Einschätzung des Gutachters, die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Probanden sei leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt, unzutreffend ist. Unter Berücksichtigung der kulturbedingten Besonderheiten des Raven-Tests lag stattdessen die Leistungsfähigkeit vollkommen im Durchschnittsbereich. Dieses auf den ersten Blick vielleicht unscheinbare Detail wird aber bei einer Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit spätestens dann bedeutsam, wenn es um möglicherweise für den Probanden zur Verfügung stehende (legale) berufliche Perspektiven geht, die sich für einen unterdurchschnittlich intelligenten Probanden anders darstellen als für einen durchschnittlich begabten.

Fragen, die zu beantworten wären ...

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen im Hinblick auf die Gutachten, die uns im Rahmen unserer eigenen Gutachtertätigkeit vorlagen.

Sämtliche nicht belegte Angaben der Probanden werden in Zweifel gezogen und mit den Persönlichkeitsmerkmalen in Verbindung gebracht. Aber: Weshalb sollten Angaben zur Ausbildung, zurzeit beim Militär oder zur beruflichen Entwicklung vom Probanden erfunden worden sein, nur oder gerade weil sie nicht den allgemeinen Erfahrungen entsprechen?

Welche Aussagen erlauben Beschwerden zu Beginn der Inhaftierung über künftige Delinquenz? Ist ein Gefangener, der sich den Bedingungen des Strafvollzuges widerspruchslos unterordnet, auch eher bereit (wie dies die Gutachter unterstellen), strafrechtliche Normen zu akzeptieren?

Was haben Persönlichkeitsmerkmale wie »erhöhte Empfindlichkeit« und »reaktive Erregbarkeit« mit künftiger Betrugsdelinquenz zu tun?

Sind Gefühlsäußerungen, die über das gewohnte Ausmaß hinausgehen, in jedem Falle »unecht« und sprechen daher in jedem Fall gegen den Probanden?

Oftmals hat man bei der Lektüre der Gutachten das Gefühl, dass der Proband dem Gutachten (aus welchem Grund auch immer) unsympathisch war. In welchem Umfang bestimmen eigene Einstellungen des Gutachters die Beurteilung von Verhaltensweisen des Probanden und inwieweit ist der Gutachter imstande, die besonderen Bedingungen einer Begutachtung (meist) unter den Bedingungen des Strafvollzugs zu berücksichtigen?

Wieso werden »Hass und Wut« auf die Opfer, so sie denn in der Exploration geäußert werden, als (zurückliegendes) Tatmotiv und (spätere) Schuldzuweisungen und als Ausdruck (negativer) Persönlichkeitsmerkmale betrachtet und nicht als Fortschritt gegenüber einem etwaigen Bestreiten in der Hauptverhandlung?

Bisweilen machen Wirtschaftsdelinquenten in der Exploration detaillierte Angaben über viele Jahre unauffälliger geschäftlicher Aktivitäten, die das Gericht nicht klären konnte oder (da nicht »tatrelevant«) nicht klären wollte. Weshalb wird dann trotz Erhebung dieser Befunde durch den Gutachter dennoch der Eindruck vermittelt, es habe sich um eine (durchgängige) kriminelle Karriere gehandelt?

Weshalb wird in Gutachten ein als Ausdruck von Ungebundenheit und Sprunghaftigkeit beurteilter häufiger Wechsel der beruflichen Tätigkeit nicht interpretiert als positiv zu bewertenden Bereitschaft, sich neuen beruflichen Herausforderungen stellen zu wollen?

Weshalb wird versucht, eine hohe emotionale Bindungsfähigkeit im familiären Bereich (die ohnehin nur selten vorliegt bzw. nachzuweisen ist) in Fällen, in denen sie dann einmal offensichtlich gegeben ist, heruntergespielt, als »konstruiert« dargestellt oder gegen mögliche andere, negative Aspekte ausgespielt?

Waren Familienmitglieder in irgendeiner Form in die Delinquenz involviert, wird in Gutachten wiederholt auf die Verstrickung der Familienmitglieder hingewiesen, um sie als protektiven Faktor infrage zu stellen, selbst wenn sämtliche Verfahren gegen die Angehörigen eingestellt oder mit geringfügigen Strafen belegt worden sind.

Ebenso werden Ressourcen, die für jegliche berufliche Tätigkeit außerhalb des Vollzugs wichtig sind, zwar anerkannt, aber häufig ausschließlich als Erleichterung des Wiedereinstiegs in Delinquenz.

Das Selbstwertgefühl beeinträchtigende Erlebnisse während der Verhandlung sowie die Erfahrung der Verurteilung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die künftige Legalbewährung werden häufig nicht problematisiert, sondern mit dem Hinweis abgetan, der Proband habe eine Vielzahl von Überlegenheitsfantasien, etwa gegenüber seinen Mitgefangenen. Was das Überlegenheitsgefühl gegenüber Geschäftspartnern und Gerichten mit »Überlegenheitsfantasien« im Strafvollzug gemeinsam haben könnte, bleibt unergründlich.

Die Bochumer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die Folgen für Entlassungsvorbereitung und Resozialisierung von Gefangenen durch die Überschätzung der Gefährlichkeit in Sachverständigengutachten konnten wir in einer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB aufzeigen. Den meisten der Haftentlassenen war auch in den für die nachträgliche Anordnung geforderten beiden Sachverständigengutachten eine hohe Gefährlichkeit bescheinigt worden.

In mindestens 26 Fällen war von zumindest einem der Gutachter eine hohe Gefährlichkeit prognostiziert worden, ohne dass es hier bisher zur Registrierung einer neuen Tat gekommen ist. Das bestätigt die Ergebnisse anderer Untersuchungen (etwa RUSCHE 2004), wonach in Sachverständigengutachten zwar die »richtigen« Personen als gefährlich eingeschätzt werden, dass aber auch eine sehr viel größere Zahl, deren »Gefährlichkeit« sich nicht in neuer Delinquenz manifestiert, so eingeschätzt werden. Die Problematik der »falschen Positiven« zeigt sich also auch in dieser Untersuchung: 26 von 46 als hochgefährlich eingeschätzten, das sind 57 %, sind bisher entgegen der Prognose nicht wieder auffällig geworden.

Im Ergebnis hat auch die psychiatrisch/psychologische Diagnose wenig Aussagekraft für den tatsächlich eintretenden Rückfall.

Die Zwickmühle des Strafverteidigers: Wohlwollen oder Konfrontation?

Es gibt nicht nur nach unserer Auffassung weder eine kriminalpolitische noch eine empirisch belegte Notwendigkeit für das zeitlich unbegrenzte präventive Wegsperrn von einzelnen, vermeintlich gefährlichen Menschen. Es ist nicht empirisch belegt, dass das Institut der Sicherungsverwahrung insgesamt betrachtet Rückfalltaten, insbesondere solche schwerer Natur, verhindert. Vielmehr werden Resozialisierungsmaßnahmen bei vielen Gefangenen, die sie (auch wegen der in der Regel langen und entsozialisierenden Haftdauer) am nötigsten erfahren müssten, nicht, zu spät oder nicht im nötigen Umfang durchgeführt. Allein auf eine – unzweifelhaft immer unsichere – Gefahrenprognose gestützt wird Menschen die Freiheit auf unbestimmte Zeit entzogen. Die nunmehr geplante Sicherungsverwahrung für Ersttäter ist ein autoritär-staatliches Instrument der Sicherheits- und Kontrollpolitik, das die Grundsätze des rechtsstaatlichen Schuldstrafrechts bedroht.

In der Bochumer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gibt es Fälle, bei denen die Gefangenen ausdrücklich vom Gericht aufgefordert wurden, sich zu ihren Gunsten auf die Exploration durch Sachverständige einzulassen. Doch auch ohne Exploration reichte die Datenlage schließlich für die Verneinung »neuer Tatsachen« aus. Im Februar 2010 wurde durch die Medien einer

breiteren Öffentlichkeit bekannt, dass ein Gefangener in Niedersachsen seit 16 (!) Jahren ununterbrochen in Einzelhaft untergebracht ist, deren Fortdauer über all die Jahre hinweg wiederholt das Justizministerium zugestimmt hat (Dreimonatsfrist gemäß § 89 Abs. 2 StVollzG, § 82 Abs. 2 NJVollzG). Zur Begründung für diese unmenschliche Isolation wird darauf verwiesen, dass der Gefangene extrem gefährlich sei und sich über Jahre geweigert habe, sich von einem Psychiater begutachten zu lassen.

Zu Risiken und Nebenwirkungen von psychiatrischen Gutachten fragen Sie den Kriminologen

Eine Vielzahl von psychiatrischen Sachverständigen neigt dazu, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung aufzudecken und die bei den Probanden vorhandenen Ressourcen zu vernachlässigen. Kriminalprognostische Begutachtung dieser Art lässt sich als »Sammeln giftiger Pilze« charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist (siehe bereits RASCH 1999, S. 148 ff.). Kriminologisch kann aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. »Es müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkte, zumindest mit berücksichtigt werden.« (FROMMEL 2010, S. 285)

Obwohl Prognosegutachten über Probanden aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung immer nach der Rechtslage als »psychisch gesund« definierte Personen betreffen (man geht davon aus, dass »Persönlichkeitsstörungen« bei etwa 11 % der Allgemeinbevölkerung vorliegen, BERGER u. a. 1999, S. 773), gibt es auf Grundlage der eigenen Profession eine Tendenz bei psychiatrischen Sachverständigen, bei der Begutachtung von Strafgefangenen ein »Kranksein« zu konstruieren, das dann zur Erklärung für die fortdauernde Gefährlichkeit herangezogen wird. Doch wenn diese Einschätzung richtig ist, stellt sie eher die ursprüngliche Annahme von Schuldfähigkeit infrage, als dass sie Anlass sein könnte, die Inhaftierung fortzusetzen. Nach RASCH (1999, S. 130) würden sich die meisten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wahrscheinlich wegen der bei ihnen bestehenden Persönlichkeitsanomalien in psychiatrischen Krankenhäusern befinden, wenn nicht aufseiten der Psychiater die Tendenz bestünde, Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen.

Unausrottbar scheint auch die Angewohnheit vieler Sachverständiger, die in den Akten befindlichen Erkenntnisse aus früheren Begutachtungen fortzuschreiben oder fehlende Informationen auch für die aktuelle Begutachtung nicht zu be-

achten, obwohl sie vom Probanden vorgebracht wurden, und auf diese Weise »Aktenkarrieren« zu kreieren, die mit den aktuellen Lebensumständen des Probanden wenig zu tun haben (»quod [non] est in acta, [non] est in mundo«). Selbst bei offensichtlichen Diskrepanzen zwischen früheren Begutachtungen und den eigenen Wahrnehmungen in der Exploration werden die früheren Erkenntnisse des Kollegen oder der Kollegin allenfalls vorsichtig infrage gestellt, wenn die Widersprüche nicht gänzlich relativiert werden, nach dem Motto »eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus«. Hinzu kommt das Problem der »Haus- und Hofgutachter«, die spätestens dann als Zweitgutachter vom Gericht beauftragt werden, wenn die Risikoeinschätzung im Erstgutachten nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht.

Die vermeintliche Objektivierung der Befunde durch neue Erkenntnisse und Instrumente hat die Qualität der Gutachten nicht verbessert, sondern teilweise zusätzliche Probleme geschaffen. Die Bedeutung der Basisrate für die Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall fordert vom Sachverständigen Aussagen über die exakte Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die nur spekulativ sein können. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu »Intensivtätern« aufgezeigt haben, ist die weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Voraussagen gar nicht möglich sind. Dass theoriefreie Klassifikationssysteme wie ICD-10 oder DSM-IV keine gründliche Diagnostik ersetzen können, ist unumstritten, zumal die darin angeführten Kriterien selbst unscharf und interpretationsbedürftig sind, aber für Staatsanwaltschaft und Gerichte sind die Systeme wegen der einfach nachvollziehbaren Kategorien äußerst attraktiv. Ähnliches gilt für Vorhersageskalen wie HCR, SVR oder PCL, die Juristen schon einmal zu eigenen Risikoeinschätzungsversuchen anregen, obwohl sie allenfalls ein Hilfsinstrument sein können. So sehr es auch zu begrüßen ist, dass Leistungs- und Persönlichkeitstests ebenfalls zunehmend zur Absicherung von Erkenntnissen aus der Exploration in Sachverständigengutachten einfließen, so groß ist bei allen aufgeführten »objektiven« Verfahren die Gefahr, dass sie missbraucht werden, um die nach wie vor große Unsicherheit bei der Prognose künftigen Legalverhaltens zu kaschieren. Damit werden sie zum Alibi, um die Zweifel an der Unzuverlässigkeit von Prognosen zu zerstreuen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Gutachten für das weitere Leben ihrer Probanden sollten sich die Sachverständigen dieser Risiken bewusst sein. Solange Staatsanwälte und Richter nicht durch umfassende Fort- und Weiterbildung für die Problematik der Ungenauigkeit von Kriminalprognosen sensibilisiert sind, wird nämlich die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen unverändert groß sein.

Literatur

- BOETTICHER A, KRÖBER H-L, MÜLLER-ISBERNER R, BÖHM KM, MÜLLER-METZ R, WOLF T (2006) Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: NStZ, S. 537–544
- DÖLLING D (1995) Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: DÖLLING D (Hg.) Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg, S. 129–141
- FROMMEL M (2010) Taugt der Hangtäterbegriff noch? In: Krim. Journal, S. 276–288
- HEINZ W (2012) Freiheitsentziehende Maßregeln – Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Materialien und Thesen zur Unterbringung im psychiatrischem Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung gem. §§ 63, 64, 66 StGB, Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2012 verfügbar unter <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
- HERKNER W (1978) Einführung in die Sozialpsychologie, 1. Nachdruck, Bern-Stuttgart-Wien
- HINRICH G, KÖHLER D (2006) Psychische Störungen bei Straftätern. In: NK, S. 59–61
- KERNER H-J (2004) Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: REHN G, NANNINGA R, THIEL A (Hg.) Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Centaurus Verlag, Herbolzheim, S. 3–52
- KRÖBER H-L (1995) Geständnis und Auseinandersetzung mit der Tat als Gesichtspunkte der Individualprognose nach Tötungsdelikten. In: DÖLLING D (Hg.) Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg, S. 63–81
- KRÖBER H-L (2006) Kriminalprognostische Begutachtung. In: KRÖBER H-L, DÖLLING D, LEYGRAF N, SASS H (Hg.) Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3, Darmstadt, S. 69–172
- KRÖBER H-L (2007) Die Auseinandersetzung mit der Tat. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol, S. 162–163
- LAUB JH, SAMPSON RJ (2003/2006) Shared Beginnings. Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70, Cambridge u. a.
- NEDOPIL N (1995) Neues zur Kriminalprognose – Gibt es das? In: DÖLLING D (Hg.) Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg, S. 83–95
- NEDOPIL N (2002) Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? In: NStZ, S. 344–349
- NEDOPIL N (2005): Prognosen in der forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis. Lengerich
- NEDOPIL N (2007) Forensische Psychiatrie, 3. Aufl., Stuttgart
- NOWARA S (2006) Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung. In: BARTON S (Hg.) »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!« Baden-Baden, S. 175–186
- PFÄFFLIN F (2006) Mängel im Prognosegutachten. In: BARTON, S (Hg.): »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!« Baden-Baden, S. 259–268
- POLLÄHNE H (2006) Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte. In: BARTON S (Hg.): »... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!« Baden-Baden, S. 221–258
- RASCH W (1999) Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln
- ROSS T, PFÄFFLIN F (2005) Risk Assessment im Maßregelvollzug: Grenzen psychometrischer Gefährlichkeitsprognose im therapeutischen Umfeld. MschrKrim, S. 1–11
- RUSCHE S (2004) In Freiheit gefährlich? – Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg

RUSHTON JP, CVOROVIC J (2009) Data on the Raven's Standard Progressive Matrices from four Serbian Samples, abrufbar unter: <http://www.charlesdarwinresearch.org/2009%20PAID%20%28Cvorovic%29.pdf>

SCHNEIDER H (2006) Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: StV, S. 99–104

STELLY W, THOMAS J (2005) Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen

TASCHINZKI R (1985) Eine Untersuchung zur Kulturfairneß der progressiven Matrizen von Raven gegenüber türkischen Kindern in Deutschland. Psychologie in Erziehung und Unterricht, S. 229–239

TONDORF G (2005) Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. 2. Aufl., Heidelberg

VOLCKART B (2002) Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: Recht & Psychiatrie, S. 105–114

WULF R (2006) Prognoseforschung. In: OBERGFELL-FUCHS J, BRANDENSTEIN M (Hg.) Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie, Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt, S. 535–556